



Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Wenn Sie eine Ausnahme von der Gebührenpflicht geltend machen wollen, reichen Sie uns bitte das ausgefüllte Auskunftsformular und die dazu notwendigen Nachweise ein. Im Falle einer Einschreibung müssen alle Nachweise in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden.

Ein Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG berechtigt nicht zu einer Ausnahme von der Gebührenpflicht.

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Studiengang _____ Staatsangehörigkeit _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Ich beantrage eine Ausnahme von der Gebührenpflicht aus folgendem Grund:

- Aufenthaltserlaubnis **als Ehegatte/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r EU/EWR-Bürgers/in**, der/die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG)
Nachweis: - (Dauer)Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (gem. § 7a AufenthG/EWG)
- Niederlassungserlaubnis** oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis-EU)
- Aufenthaltserlaubnis **als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention**, der im Ausland anerkannt ist und in Deutschland wohnt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG).
Nachweis: - ausländischer Reisepass für Flüchtlinge nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention oder entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz **und** eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt
- Aufenthaltserlaubnis als **heimatlose/r Ausländer/in** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG)
Nachweis: - Bescheinigung **oder** Eintrag im Pass über den Status als heimatlose/r Ausländer/in
- Aufenthaltserlaubnis aus **völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären oder sonstigen Gründen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel (oder Fiktionsbescheinigung mit An-/Zuerkennungsbescheid des BAMF) gemäß § 22 oder § 23 Abs. 1 oder 2 oder 4 oder § 23a oder § 24 oder § 25 Abs. 1 oder 2 oder § 25a oder b oder § 28 oder § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
- für Flüchtlinge zusätzlich: deutscher Reiseausweis
- Aufenthaltserlaubnis als **Ehegatte/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Niederlassungserlaubnis** (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel gemäß § 30 oder § 32 oder § 33 oder § 34 AufenthG **und**
- Niederlassungserlaubnis des/r Partners/in oder Elternteils **und**
- Heirats-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde mit Übersetzung



- Aufenthaltserlaubnis **mit Voraufenthaltszeiten** von mindestens 15 Monaten in Deutschland (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG)
Nachweis: - Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 5 oder § 31 AufenthG **und**
- Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht
- Aufenthaltserlaubnis **als Ehegatte/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Aufenthaltserlaubnis** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG)
Nachweis: - Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 oder § 32 oder § 33 oder § 34 AufenthG **und**
- Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht **und**
- Heirats-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde mit Übersetzung
- Aufenthaltserlaubnis **aufgrund von Aussetzung der Abschiebung (Duldung)** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG)
Nachweis: - Bescheinigung oder Eintrag im Pass über Duldung **und**
- Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht
- Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und war legal erwerbstätig.**
Erwerbstätig ist eine Person die in der Lage ist, sich aus dem Ertrag der Tätigkeit selbst zu unterhalten. Hierbei gelten die jeweils aktuellen BAföG Bedarfssätze plus 20% ($\approx 902,40$ € Stand 2022) (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG).
Nachweis: - Aufenthaltstitel für insgesamt fünf Jahre, in denen Sie erwerbstätig waren **und**
- Berufstätigkeiten mit Angaben und Tätigkeit(en) (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)
- Steuerbescheide für fünf Jahre **und**
- Nachweise der Arbeitgeber, dass Sie rechtmäßig erwerbstätig waren
- Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und war legal erwerbstätig** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG)
Nachweis: - Geburtsurkunde mit offizieller Übersetzung **und**
- Aufenthaltstitel des Elternteils für insgesamt drei Jahre, in denen er/sie innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums erwerbstätig war **und**
- tabellarische Übersicht der Berufstätigkeit der Eltern mit Angaben über die Tätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)
- Steuerbescheide des Elternteils für drei Jahre **und**
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Elternteil rechtmäßig erwerbstätig war
- Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen**
(§ 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG)
Nachweis: - Abschlusszeugnis über die deutschen Studienabschlüsse
- Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplomabschluss in Deutschland erworben**
(§ 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG)
Nachweis: - Abschlusszeugnis über den deutschen Studienabschluss

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nicht festgestellt werden. Sollten wir die Unterlagen von Ihnen nicht rechtzeitig erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach §§ 3 folgende LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale Studierende oder internationaler Studierender gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit

internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Internationale Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzen, sind für ein Studium in Baden-Württemberg grundsätzlich verpflichtet Studiengebühren in Höhe von 1.500 Euro pro Semester zu entrichten.

Immatrikulation/Rückmeldung

Wenn eine der oben genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft und Sie sich immatrikulieren oder für das nächste Semester rückmelden möchten, reichen Sie das Auskunftsformular und die geforderten Nachweise bitte nach der Annahme des Studienplatzes, spätestens jedoch zur Immatrikulation/vor dem Rückmeldezeitraum bei unserem StudienServiceCenter (Gebäude 3, Zimmer 004) ein. Eine Immatrikulation/Rückmeldung kann erst erfolgen, wenn Sie entweder die Studiengebühr bezahlt haben oder eine Ausnahme bewilligt wurde.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

Beglaubigte Kopien

Zur Einschreibung sind Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Elektronisches Verfahren

Die Hochschule wird das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG elektronisch durchführen. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) können elektronisch erfolgen. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden dann von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung einzureichen.

Rückerstattung und Nacherhebung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme (§ 5 LHGebG) bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten,
- wenn eine Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintritt.

Wurde eine Gebühr trotz bestehender Gebührenpflicht nicht erhoben, kann diese nacherhoben werden.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss zur Einschreibung mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen zu den Studiengebühren für Internationale Studierende finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.reutlingen-university.de/vor-dem-studium/bewerbung/einschreibung/studiengebuehren/>